

Satzung

des Ethikkomitees (ESA – Ethikkomitee in der stationären Altenhilfe) im AWO Demenz Zentrum Wolfratshausen

Präambel

Der Gestaltung des Alltags von Menschen mit Demenz in unserer stationären Einrichtung stellt hinsichtlich der Lebensqualität in Bereichen wie Selbstbestimmtheit und Freiheit eine große Herausforderung für Mitarbeitende dar. In Belangen ethischer Konflikte oder Entscheidungssituationen bietet das ESA seine Hilfe an.

Es dient Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AWO Seniorenzentrum Wolfratshausen als Ansprechpartner und Orientierungshilfe und stellt sicher, dass ethische Fragen im Hause wahr und ernst genommen werden. Gleichzeitig stellt das ESA die mutmaßliche Bewohnerperspektive bei Entscheidungen in den Vordergrund.

Mithilfe des ESA können ethische Fragen in der Betreuung und Pflege interdisziplinär und berufsgruppenunabhängig thematisiert und so die moralische Kompetenz vor Ort gestärkt werden. Damit trägt das ESA einerseits zur Identitätsbildung innerhalb des Hauses bei, andererseits dient es der Darstellung des Hauses und seiner Leitlinien gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 1 Status

Das ESA ist ein Beratungsgremium des AWO Seniorenzentrums, das nach seinem Selbstverständnis nicht an Weisungen der Einrichtungsleitung oder des Trägers gebunden ist. Seine Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht weisungsgebunden. Sie sind in ihren Äußerungen und Entscheidungen weder ihrer Berufsgruppe noch der Einrichtung verpflichtet – sondern allein ihrem Gewissen. Das ESA hat ausschließlich beratende Funktion.

Die Mitwirkung externer Mitglieder versteht sich als Ehrenamt. Eine Aufwandsentschädigung wird über das AWO Demenz Zentrum erstattet.

§ 2 Zielsetzung

Die Mitglieder des ESA nehmen ihre Aufgaben entsprechend der Zielsetzung der Präambel wahr. Lebensqualität, Wohlbefinden und mutmaßlicher Bewohnerwille stehen dabei stets im Vordergrund. Die wesentlichen Aufgaben des ESA sind ethische Fallberatungen und die Entwicklung von Leitlinien. Zudem können Themen zu Fort- und Weiterbildung im Hause benannt werden. Das ESA wird bei der ethischen Fallberatung nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind alle an der Bewohnerversorgung Beteiligten und davon betroffene Personen, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuerinnen und Betreuer der Bewohner.

§ 3 Aufgaben

1. Ethische Fallberatung

Eine Fallberatung wird in der Regel von mindestens sechs Mitgliedern des ESA durchgeführt. Davon sollten die Hälfte externe Mitglieder sein. Die Mitglieder des ESA stehen bei akuten Anfragen kurzfristig zur Beratung zur Verfügung. Eine Sitzung sollte zeitnah, spätestens binnen 7 Werktagen einberufen werden. Bei Bedarf können externe Expertinnen und Experten und Angehörige beratend hinzugezogen werden. Jedes Mitglied hat das Recht im Einzelfall wegen persönlicher Befangenheit nicht an einer Beratung bzw. Empfehlung mitzuwirken.

Aufgabe der ethischen Fallberatung ist es, in schwierigen Situationen die Entscheidungsfindung zu unterstützen. Dabei bemüht sich das ESA um einen Konsens. Die Entscheidung und die damit verbundene Verantwortung verbleiben bei der oder dem Verantwortlichen. Dies ist in der Regel die Bezugspflegekraft, Wohnbereichsleitung oder Einrichtungsleitung.

Die Antragstellung erfolgt formlos und gegebenenfalls auch mündlich. Eingehende Anträge werden an den/die Vorsitzende/n weitergeleitet.

2. Leitlinienentwicklung

Bei sich wiederholenden ethischen Fragestellungen im Rahmen der ethischen Fallberatung kann das ESA Leitlinien formulieren. Darüber hinaus können auf Anfrage Leitlinien zu ethischen Themen erarbeitet werden, die für das AWO Seniorenzentrum relevant sind. Die vom ESA erarbeiteten ethischen Leitlinien werden dem Haus als Empfehlung zugeleitet. Für die Implementierung im Haus ist die Einrichtungsleitung verantwortlich.

3. Fort- und Weiterbildung

Das ESA erhält über seine Gremienarbeit Einblick in den Bedarf von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ethischen Themen in Betreuung und Pflege. Es hat hierzu Empfehlungen an die Einrichtung zu geben. Zur Fortbildung seiner eigenen Mitglieder auf dem neuen Gebiet „Ethik in der stationären Altenhilfe“ kann das ESA auswärtige Fachreferenten einladen sowie andere geeignete Fortbildungsmaßnahmen ergreifen.

§ 4 Zusammensetzung, Vorstand

Die Mitglieder rekrutieren sich, soweit möglich, aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AWO Seniorenzentrums und hierbei aus möglichst vielen verschiedenen Berufsgruppen und Arbeitsbereichen. Die Anzahl der Mitglieder ist auf 12 zu begrenzen. Die Mitglieder des ESA müssen Kenntnisse im Bereich der stationären Ethikberatung nachweisen können. Sie vertreten keine berufsgruppenspezifischen Interessen und stehen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses als Ansprechpartner zur Verfügung. Zu diesem Zweck sollen die Namen der Mitglieder in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Mitgliedschaft im ESA ist höchstpersönlich, es besteht keine Vertretungsregelung.

Die Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig, Nachnominierungen insbesondere bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern sind möglich. Das ESA besitzt ein Vorschlagsrecht. In der Regel endet die Mitgliedschaft im ESA für Beschäftigte des AWO Seniorenzentrums mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis. Ausnahmen sind durch Vorstandsbeschluss zulässig. Das ESA benennt aus seiner Mitte für jeweils zwei Jahre eine/n Vorsitzende/n und

wenigstens eine/n Stellvertreter/in; diese bilden den Vorstand des ESA. Der/die Stellvertreter/in/Innen vertritt/vertreten den/die Vorsitzende/n im Verhinderungsfall. Die Organisation des ESA, insbesondere die Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch über die Beendigung des Amts als Mitglied des ESA hinaus.

Die Vorschriften über die Schweigepflicht im Sinne von § 203 StGB und den Datenschutz sind zu beachten. Hierzu erhält jedes ESA Mitglied eine gesonderte Datenschutzerklärung.

§ 6 Sitzungen

Die Sitzungen des ESA finden in der Regel quartalsweise statt. Der/die Vorsitzende des ESA bestimmt die Sitzungstermine, die Sitzungszeit und den Ort der Sitzungen. Bei aktuellem Bedarf kann der/die Vorsitzende zusätzlich einladen.

Der/die Vorsitzende des ESA stellt die Tagesordnung auf. Die Mitglieder sind berechtigt, zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Alle Mitglieder erhalten rechtzeitig vor jeder Sitzung eine schriftliche Einladung zusammen mit der Tagesordnung. Jede Ethikberatung wird in geeigneter Form dokumentiert. Der/die Antragsteller wie auch das ESA erhalten ein Ergebnisprotokoll. Das interne Gesprächsprotokoll verbleibt beim Vorsitz.

Alle Teilnehmer des ESA sind einander gleichberechtigt und agieren unabhängig von Profession und Hierarchie auf Augenhöhe.

§ 7 Beschlüsse

Vor Eintritt in die Tagesordnung sowie auf Antrag eines Mitglieds des ESA während der Sitzung stellt der/die Vorsitzende anhand der anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit fest.

Das ESA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des ESA haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Minderheitsvoten sind im Protokoll zu dokumentieren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelung der Arbeitsweise des ESA tritt als erste Fassung zum 01.05.2016 in Kraft.

Wolfratshausen, den 17.03.2016

Dieter Käufer, Einrichtungsleiter, stellv. Vorsitzender

Gabi Strauhal, Ethikberaterin, Vorsitzende